

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 9

Artikel: Pariserbrief
Autor: Schmid-Jaeger, Mathilde
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Knabe „jetzt schon in der Fabrik beschäftigt werden dürfe“. Ich liess ihn trotzdem wegweisen, dagegen musste ich die gegen den Fabrikanten gestellte Strafklage zurückziehen, weil er offenbar durch die Erklärung des Bezirksamtes gedeckt war.

Wegen des Arbeitermangels und mehr noch wegen Gleichgültigkeit im Einfordern der Altersausweise wurden oft Kinder um Tage bis Wochen und Monate zu früh beschäftigt. Wir rügen die kleinste derartige Übertretung und sahen uns oft veranlasst, Strafklage zu stellen. Eine Reihe derartiger Klagen sind noch nicht erledigt; bestraft wurden wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung 15 Arbeitgeber. Die Mehrzahl der zu jung angestellten Kinder waren Italiener, und die gewöhnliche Entschuldigung der Fabrikanten ist: Sie haben trotz mehrmaliger Aufforderung keinen Ausweis gebracht, die Schriften sind noch nicht da! Die Arbeitgeber übersehen meistens ganz oder wollen es nicht wissen, dass sie Kinder unter 18 Jahren überhaupt nicht beschäftigen dürfen, ohne dass sie sich zuerst den Altersausweis geben lassen. Aber eben „in der Not“ nimmt man sie doch an und hofft wohl auch, der Fehler werde nicht entdeckt werden.

Ab und zu trifft man Kinder in Fabriken, die tatsächlich oder angeblich „nur zum Lernen“ da sind. So hatte ein Arbeiter in einer Schuhfabrik ein kleines Mädchen bei sich, das eine gewisse Arbeit erlernen sollte, um sie nachher zu Hause zu betreiben. Weder der Vater des Kindes noch der Fabrikant glaubten, sich dadurch einer Gesetzesübertretung schuldig zu machen. Gewissen Leuten, namentlich armen Eltern, die aus Not die Zeit nicht erwarten können, wo das Kind Geld verdient, kann man es verzeihen, wenn sie das Verbot nicht so schwer nehmen. Dagegen ist es unverzeihlich und sehr bemühend, wenn gebildete Leute unser Fabrikgesetz verurteilen, weil es die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren „zum Lernen“ verbietet.

Gefälschte Altersausweise sind mir wieder mehrere in die Hände gekommen. Die Verfolgung eines derartigen Falles führte zu der merkwürdigen Entdeckung, dass die Frau eines Beamten den Schein ursprünglich richtig ausgestellt, dann aber auf eine Reklamation hin in unrichtiger Weise geändert hatte.

Verstösse gegen den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1897 traf ich zwei. In einer Schiffstickerei wurde ein 15jähriger Knabe als Motor- und Dynamowärter verwendet, aber auf meine Reklamation hin sofort durch einen erwachsenen Arbeiter ersetzt. Im zweiten Fall musste ein angeblicher Lehrling unter 16 Jahren den Dampfkessel besorgen und morgens, auch im Winter, vor 6 Uhr anheizen. Da der Arbeitgeber im Recht zu sein glaubte und auch nicht gelten lassen wollte, dass er sich gegen Art. 21 der Dampfkesselverordnung vergangen habe, musste er durch eine Busse von 30 Franken belehrt werden. (Grütlianer.)

Pariserbrief.

Dies Mal habe ich Ihnen von dem wichtigsten Jahresereignis in feministischer Beziehung, d. h. von dem Ende Juni in Paris abgehaltenen nationalen Frauenkongress (Congrès national des droits civils et du Suffrage des femmes) zu erzählen. Ausserhalb der feministischen Kreise hat derselbe — leider — nicht viel Staub aufgeworfen, lange nicht so viel, wie der Kongress in Rom, an dem die hohe italienische Aristokratie und sogar die Königin selbst teilnahm. Im demokratischen Frankreich kümmern sich die hochgestellten offiziellen Damen nicht im mindesten um die Frauenbewegung, warum, wissen

die Götter; diese ist zwar nicht mehr ganz lächerlich, aber noch lange nicht Mode. Wir haben allerdings in unsren Reihen eine — sage eine! — Senatorengemahlin und ebenfalls eine ganze Debutiertengattin, beide aber haben am Kongress durch Abwesenheit geglänzt, dagegen waren der Senator Maurice Faure (eben der Mann der oben genannten) und mehrere Deputierte anwesend und nahmen an der Diskussion gewisser Artikel lebhaften Anteil. Im Ehrenkomitee des Kongresses figurierte zwar dem Namen nach der ganze, 86 Mitglieder zählende, Groupe parlementaire des Droits de la Femme, und alle diese Herren haben in schönen Briefen für die ihnen erwiesene Ehre gedankt, aber gekommen ist nicht mancher.

Nun muss ich allerdings noch erklären, dass am Kongress nicht alle Frauenrechtlerinnen teilnahmen, dass die Rechte und die äusserste Linke ihm fern blieben; vielleicht verstehen Sie die etwas heikle Situation am besten, wenn ich Sie Ihnen an unsren nationalen Verhältnissen klar zu machen suche. Sie alle wissen, dass z. B. die Union für Frauenbestrebungen in Zürich lange vor dem Bund schweiz. Frauenvereine gelebt und gewirkt hat; nach Gründung des Bundes traten diesem die meisten Frauenvereine mit auch nur einigermassen frauenrechtlerischer Tendenz bei; natürlich auch die Union. Nehmen Sie nun einmal den Fall an, die Präsidentin und der Vorstand der Union, alte, erprobte Frauen, hätten gefunden, das Komitee des Bundes führe den Kampf für die gute Sache nicht in ihrem Sinne weiter, gehe zu langsam vor, lasse die alten Kämpferinnen nicht zu Worte und nicht zu Ehren kommen, sondern nutze nur ihre Erfahrung, Arbeitskraft und Hingabe an das Prinzip aus etc., und darauf hätte diese „alte Garde“ (im guten Sinne) beschlossen, einen nationalen Kongress zu veranstalten, von sich aus, ohne Mithilfe oder Protektion des Bundes, und das auch ausgeführt. Dies alles hat sich also statt in der friedlichen Schweiz im kampflustigen Frankreich zugetragen, wo die unvermeidlichen und überall vorhandenen politischen und religiösen Gegensätze viel schärfer und offener zu Tage treten als bei uns. Zwei um die Sache hochverdiente feministische Veteraninnen, M^{mes} Vincent und Oddo-Deflou, Gründerinnen von bekannten Vereinen, denen sich noch Mme. Marguerite Durand, ehemalige Directrice der berühmten, mehrere Jahre lang täglich erscheinenden Frauenzeitung „La Fronde“, anschloss, haben also den Kongress organisiert, der nicht gerade ein Friedenskind war.

An demselben nahmen zwar fast alle Vereine teil, die auch dem Conseil National des Femmes françaises (dem franz. Bund) angehören, mit Ausnahme der ganz sozialistisch gefärbten „Solidarité“, aber das Komitee des Conseil national, von dem Unternehmen erst in Kenntnis gesetzt, als es vollständig organisiert war, fühlte sich natürlich aufs tiefste beleidigt, und statt diplomatisch zu handeln und gute Miene zum bösen Spiel zu machen, wurde der Krieg offen erklärt zwischen der Mehrheit des Comité du Conseil National und den Organisatorinnen des Kongresses. M^{me} Isabelle Bogelot, Ehrenpräsidentin des Conseil national, liess sich zwar zur Ehrenpräsidentin des Kongresses ernennen und wohnte demselben von Anfang bis Ende bei. Ob die Spaltung nach den Ferien fortduern wird, ist noch unbestimmt; hoffentlich beruhigt die Trennung und der wohltuende Einfluss der Ferienaufenthalte die aufgeregten Gemüter; die französische Frauenbewegung ist noch nicht so stark, dass ihr nicht Einigkeit zuträglicher wäre als Spaltung, aber allzu teuer erkaufen soll man die äussere Eintracht eben doch auch nicht.

Das grosse Publikum hat natürlich keine Ahnung von diesen Differenzen und braucht sie auch nicht zu kennen; seine Beteiligung am Kongress war befriedigend, aber nicht überwältigend, was man übrigens auch nicht erwartet hatte. Die Pariser Zeitungen Temps, Journal, Figaro, Eclair, Petit

Journal etc. brachten fast alle kurze Berichte, zwei illustrierte Journale auch Bilder vom Kongresse; ganz totgeschwiegen werden solche Demonstrationen jetzt doch nicht mehr. Und wer auch nur einigermassen Interesse für diese Frage hat, konnte wirklich viel Aufklärung und Belehrung dort finden. Das Programm enthielt drei Abteilungen: Zivilrecht, Arbeiterinnenrecht, politisches Recht. Der längste und aktuell wichtigste Teil befasste sich mit den zivilrechtlichen Verbesserungen, Vorschlägen und Wünschen der französischen Frauenrechtslerinnen; er nahm die ersten zwei Nachmittagssitzungen und noch einen kleinen Teil der Abendsitzung des zweiten Tages in Anspruch, fand aber nur teilweise grossen Anklang in dem Teil des Publikums, der noch nicht auf dem Laufenden war. Es ist richtig, dass diese Gesetzesparagraphen meistens nüchtern, trocken und uninteressant klingen, aber sie sind von ungemeiner Wichtigkeit für fast jedes Frauenleben.

Es ist wohl am einfachsten für Sie und mich, wenn ich, die Reihenfolge des Programms innehaltend, dessen einzelne Themen kurz berühre.

Von den drei Eröffnungsreden, gehalten von M^{me} Bogelot, der Ehrenpräsidentin, M^{me} Vincent, der Präsidentin, M^{me} Oddo-Deflou, der Generalsekretärin, schien mir diejenige der letzteren nach Form und Inhalt weitaus die beste. Sie behandelte in satirisch-humoristischer Weise die Siege der französischen Frauenbewegung seit den zwei internationalen Frauenkongressen von 1900. Dieselben erscheinen ihr nicht gerade glänzend und hauptsächlich ziemlich unvollständig, so lasse z. B. das hochgepriesene Gesetz vom Juli 1907, das der verheirateten Frau den Ertrag ihrer Berufsarbeit sichert, wegen einschränkender Klauseln doch allerlei zu wünschen übrig. M^{me} Oddo legte den Frauen dringend ans Herz, in Zukunft mit mehr Festigkeit, Logik und Ausdauer den Kampf um ihre zivile und politische Gleichstellung zu führen, und nicht immer Konzessionen zu machen und sich mit einer Begünstigung abfinden zu lassen, wo ein prinzipielles Recht auf dem Spiel stehe. „Bis jetzt hat man uns immer gelehrt, den Männern zu gefallen, jetzt müssen wir lernen, ihnen zu missfallen, wenn es sich um die Verteidigung unseres guten Rechtes handelt“, sagte sie.

Nach dieser lebhaft beklatschten Einleitung ging man zu dem reichhaltigen Programm der Abteilung betr. das Zivilrecht über, wo M^{me} Oddo-Deflou Vorsitzende war. In ganz Frankreich gibt es wohl keine zweite Frau (die Advokatinnen eingerechnet), die ebenso kompetent, erfahren, logisch und sachlich über eine juristische Frage sprechen kann, wie M^{me} Oddo; obschon häusliche Pflichten (schwere Krankheit ihres Mannes, den sie mit Aufopferung bis zu seinem Tode pflegte) sie daran verhindert hatten, ihre mit zirka 40 Jahren begonnenen juristischen Studien zu Ende zu führen, ist sie durch ihren steten Verkehr mit Deputierten, Senatoren und Juristen ersten Ranges aufs beste informiert und hat seit zirka 15 Jahren mit völliger Selbstlosigkeit ihr reiches Wissen in den Dienst der Frauensache gestellt.

Doch kehren wir zu unserem Programm zurück.

I. Die Frage der Nationalität der verheirateten Frau wurde lebhaft diskutiert und vom Kongress so entschieden, dass, im Gegensatz zu den heutigen nationalen Gesetzgebungen (mit Ausnahme der englischen), die Frau ihre Nationalität nur dann gegen die des Mannes umtauschen sollte, wenn sie es ausdrücklich wünsche und verlange.

II. Die Frage der weiblichen Vormundschaftsberechtigung wurde vom Kongress dahin entschieden, dass eine unverheiratete, verwitwete oder geschiedene Frau unter den gleichen Bedingungen Vormund sein könne wie ein Mann; die mit Gütertrennung verheiratete Frau auch ohne Erlaubnis des Gatten; bei Gütergemeinschaft sei dagegen dessen Einwilligung nötig, weil die Vormundschaft eine pekuniäre Verantwortlichkeit

mit sich bringt. Ferner sollte auch die Mutter das Recht haben, wie der Vater, durch letztwillige Verfügung dem überlebenden Ehegatten mit unmündigen Kindern einen Beistand zu ernennen.

III. Die Diskussion über das Schicksal der unehelichen Kinder

- a) wenn sie, von Vater und Mutter verlassen und verleugnet, der öffentlichen Armenpflege übergeben worden;
- b) wenn sie, von Vater und Mutter zugleich anerkannt worden, war etwas verworren und führte zu keinem bestimmten Resultat.

IV. Kommt die brennende Frage der Vaterschaftsklage an die Reihe, welche zwei junge Advokaten mit grosser Wärme von verschiedenen Standpunkten aus befürworten. Eine bekannte feministische Schriftstellerin, M^{me} Compain, erklärt einen diesbezüglichen Gesetzesvorstellung, der nächstens dem Senat unterbreitet werden soll. Der vorgerückten Stunde wegen musste die Fortsetzung der Diskussion auf den folgenden Tag verschoben werden; es wird dann beschlossen zu verlangen, dass nur in Ausnahmefällen der Vater gezwungen werden kann, das Kind anzuerkennen (wodurch es seinen Namen und die Erbberechtigung erhält), dass er aber in der grossen Mehrzahl der Fälle nur dazu verurteilt werde, für das Kind eine Alimentation zu bezahlen, was ihm aber keinerlei väterliche Autorität und Rechte einräume. Prinzipiell sind solche Bestimmungen ja sehr gut und gerecht, aber unsere deutschschweizerischen Erfahrungen lassen mich leider ihren praktischen Wert sehr skeptisch beurteilen, und ich fürchte, dass das Resultat dieses langjährigen, heissen Kampfes um das Recht der Vaterschaftsklage in Frankreich den Erwartungen ihrer Verteidiger kaum entsprechen werde.

V. Die 5. Frage, ob die Ehefrau den Namen des Mannes annehmen soll oder nicht, mutet uns Schweizerinnen etwas eigentümlich an; wir sind eben gesetzlich dazu nicht nur berechtigt, sondern sogar gezwungen; in Frankreich ist das durchaus nicht der Fall, es ist einfach Sitte, nicht nur den Geschlechts-, sondern auch den Vornamen seines Mannes zu tragen; aber in allen offiziellen Dokumenten wird die Frau nur mit ihrem Mädchennamen genannt. Ein Teil der Frauenrechtslerinnen möchte dieser Sitte entgegentreten und wünscht, dass alle verheirateten Französinnen ihren eigenen Namen auch in der Ehe beibehalten. Die Kinder natürlich heissen gesetzlich wie der Vater. Von grosser Wichtigkeit scheint mir diese Frage nicht, mit Ausnahme einiger seltener Fälle, wo die Frau nach der Scheidung Einbusse erlitten, weil sie den Namen des Mannes, unter dem sie bekannt war, aufgeben musste.

VI. Die 6. Frage, ob die Frauen nicht berechtigt wären, wenigstens in den Fällen, wo weibliche Verbrecher beurteilt werden sollen, die Hälfte der Geschworenen zu stellen, wurde trotz der satirischen Bekämpfung durch den bekannten Advokaten Jacques Bonzon fast einstimmig bejaht. Es besteht in Paris ein Frauenverein, „Le Jury féminin“, der alle sensationellen Strafprozesse, in welchen eine Frau die Hauptrolle spielt, durchnimmt und vom weiblichen Standpunkte aus beurteilt.

VII. Und nun kommt als Nr. 7 eine der brennendsten Tagesfragen, welche Männlein und Weiblein gleichmässig passioniert — die der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett. Die ihrer Ruhe und Klarheit wegen hochgeschätzte belgische Advokatin, Fr. Marie Popelin, sprach zugunsten der Scheidung auf beidseitiges Verlangen, und ein diesbezüglicher Wunsch wurde mit grossem Mehr angenommen, obschon ein Teil der Versammlung entschieden gegen die Ehescheidung überhaupt und nur für Trennung von Tisch und Bett war. Der Katholizismus und seine Dogmen haben in den französischen Frauenseele eben doch noch tiefe Wurzeln!

Ein wahrer Sturm brach los, als ein Journalist für die von den bekannten Romanschriftstellern Paul und Victor Margueritte in der Presse lebhaft verteidigte Frage der Scheidung auf das Verlangen nur eines Ehegatten, ohne Beweise von Ehebruch, lebensgefährlicher Misshandlung oder entzrender Strafe eintrat. Der ganze Kongress, mit wenigen Ausnahmen, worunter meine Wenigkeit, stimmte laut und leidenschaftlich einem jungen Advokaten, M. Leduc, bei, der die Scheidung auf Verlangen des einen Ehegatten der freien Ehe gleichstellt und verwarf. Fast ebenso leidenschaftlich wurde die Frage diskutiert, ob die Trennung von Tisch und Bett ganz aufgehoben oder lebenslänglich beibehalten werden sollte. Die Katholiken stimmten natürlich für das letztere und protestierten gegen das kürzlich vom Senat angenommene Gesetz, das bestimmt, dass die Trennung von Tisch und Bett nach drei Jahren auf Verlangen des einen Teils, ohne neuen Prozess, in Scheidung umgewandelt werden kann; nur mit ganz kleiner Stimmenmehrheit nimmt der Kongress die Abschaffung der Trennung von Tisch und Bett an. Desto einiger ist er dann, um dem Artikel 213 des Zivilgesetzes, der von der französischen Ehefrau heute noch „Obéissance et soumission“ dem Gatten gegenüber verlangt, das Lebensrecht abzusprechen und damit die eheliche Vormundschaft überhaupt zu unterdrücken. Eine junge, energische und redewandte Advokatin, M^{me} Marie Vérone, hielt eine ausgezeichnete, humoristische Rede über diese berüchtigte Gehorsamspflicht der Ehefrau und über die verschiedenen Anträge, welche von den feministischen Deputierten Beauquier und Violette zur Aufhebung derselben bereits bei der Kammer eingereicht worden. Der Kongress applaudierte mit Enthusiasmus dem anwesenden, um die Frauensache hochverdienten greisen Deputierten Beauquier und dem Senator Maurice Faure, die sich mit echt französischer Beredsamkeit und Galanterie dafür bedankten.

Die Nachmittagssitzung des zweiten Tages schliesst mit der ebenfalls sehr wichtigen Frage nach dem besten ehelichen Güterrecht. Auch hier sind die Ansichten sehr geteilt, und da ein Teil des Auditoriums in dem Thema nicht sehr bewandert und die mehrmals wiederholten Erklärungen nicht recht zu verstehen schien, war die Diskussion etwas langwierig und mühsam und das Resultat der Abstimmung unsicher; ungefähr die Hälfte war für völlige Gütertrennung in der Ehe, die andere Hälfte für Beibehaltung der Errungenschaftsgemeinschaft. Es liesse sich ohne grosse juristische Schwierigkeiten beides vereinigen. M^{me} Oddo teilte mit, dass der schon genannte feministische Deputierte Beauquier bereits einen diesbezüglichen Antrag bei der Kammer gestellt habe. Die Sitzung war lang und ermüdend. Sie wurde gegen 7 Uhr aufgehoben und der Rest der Zivilrechtsabteilung auf die Abendsitzung verschoben, die eigentlich ganz der Rechtsfrage der Arbeiterinnen hätte gewidmet werden sollen. Es blieb übrigens nur eine einzige zivilrechtliche Frage übrig, die der elterlichen Gewalt, welche bekanntlich überall, so auch in Frankreich, und nach dem Code Napoléon noch ausdrücklicher als nach andern Gesetzgebungen dem Vater allein zusteht. M^{me} Béröt-Berger, eine bekannte Philanthropin, und ich haben dagegen protestiert, und der Kongress war ganz mit uns einig, dass der Mutter absolut die gleichen Rechte auf ihre Kinder gebühren wie dem Vater, und dass in schweren Fällen von Uneinigkeit bei den Eltern, jeder Teil an die Vermittlung des Friedensrichters oder Gerichtspräsidenten sollte appellieren können. (Eine Vormundschaftsbehörde existiert in Frankreich nicht.) Ein kurzer, aber heftiger Sturm im Auditorium wurde dadurch heraufbeschworen, dass M^{me} Béröt der Mutter auch das Korrektionsrecht über ihre Kinder einräumen wollte (das heisst das Recht, ein minderjähriges Kind ohne gerichtliches Urteil einer

Straf- oder Besserungsanstalt zu übergeben); auf das warme Plaidoyer der jungen Advokatin Maria Vérone hin wurde dieses barbarische Korrektionsrecht als mit modernen Rechtsbegriffen unvereinbar erklärt und dessen gänzliche Abschaffung befürwortet. Damit war das Programm mit Bezug auf das Zivilrecht erschöpft, und man ging zu dem Arbeiterinnenrecht über. M^{me} Oddo übergab die Präsidentschaft an M^{me} Marguerite Durand. Dieselbe hielt eine formell und inhaltlich ausgezeichnete Einleitungsrede. Dass sie völlige Freiheit der Berufswahl und ohne Rücksicht auf das Geschlecht für gleiche Arbeit gleichen Lohn verlangt, ist selbstverständlich; doch kann ich ihr und der französischen Frauenbewegung überhaupt nicht beistimmen, wenn sie alle Arbeiterinnenschutzgesetze, alle Hemmnisse verwirft und auch für die Arbeiterin, die Hausfrau und Mutter ist, die absolute Gleichheit der Reglemente und der Arbeitszeit mit denen für den Arbeiter verlangt.

Nach M^{me} Durand schildert M^{me} Vincent das traurige Los der weiblichen Dienstboten, deren Zeit und Kraft noch so oft schrankenlos ausgenutzt werde, und verlangt auch für sie eine gesetzliche Reglementierung ihrer Arbeitszeit.

M^{me} Héra Mirtel konstatierte, dass die meisten dem weiblichen Geschlecht verschlossenen Karrieren dies durch Sitte und Gewohnheit, nicht aber durch das Gesetz seien, und dass eher unsere Energiosigkeit und Schüchternheit anzuklagen sei, wenn uns heutzutage noch so manche Türe verschlossen bleibe; jedenfalls hat die Erfahrung gelehrt, dass es stets ausserordentlich grosser Energie und Ausdauer der weiblichen Pioniere bedurfte, um eine solch geschlossene Tür zu öffnen.

Es wurden noch allerlei vereinzelte Mitteilungen und Wünsche laut, die zu erwähnen aber zu weit führen würde. Auch war es spät geworden, und man trennte sich gegen Mitternacht, um am folgenden Sonntagnachmittag nochmals sich einzufinden zur Diskussion über die politische Stellung und die Rechte der Frau. Man sah, dass es Sonntag war. Der Saal war voller als an den zwei vorhergehenden Tagen und das Publikum zum Teil ein anderes, weniger ausschliesslich bürgerliches.

Der Deputierte und Professor der Nationalökonomie, Louis Marin, sprach zuerst und trat mit aufrichtiger Überzeugung für das Stimmrecht der Frau ein. M^{me} Vincent erinnerte nach ihm an die politischen Rechte der verwitweten Majorats-herrinnen im alten Frankreich vor der Revolution. M^{me} Cheliga, eine Polin, sprach über die bekannten Resultate, welche die Erteilung des Stimmrechts in Neu-Seeland, Amerika etc. hatte. Den weitaus grössten Erfolg im Auditorium hatten dann zwei englische Suffragistinnen, von denen besonders die eine, M^{rs} Manson, sich in fließendem Französisch, natürlich mit stark englischem Akzent, ausdrückte; ihre drastische, teilweise humoristische Berichterstattung über die Taktik der englischen Stimmrechtlerinnen erntete lauten Beifall. M^{rs} Manson riet ihren französischen Kampfgenossinnen vor allem, sich keiner männlichen politischen Partei anzuschliessen, sondern unabhängig und allein vorzugehen. Nachdem die Engländerinnen sich zurückgezogen, war das Interesse des Publikums fast erschöpft, und die Präsidentin hatte die grösste Mühe, für die nachfolgenden Rednerinnen etwas Ruhe und Aufmerksamkeit zu erlangen.

Eine aus Tunis hergereiste französische Journalistin schlug vor, allen Französinnen sofort die politischen Rechte zuzuerkennen und dagegen von den unverheirateten majorenn und gesunden Bürgerinnen eine Art einjährigen administrativen Militärdienst zu fordern. Dagegen erhob mit wenigen Ausnahmen, darunter ich, die ganze Versammlung lebhaften Protest, und der Vorschlag wurde nicht angenommen.

M^{me} Hubertine Auclerc, die Hauptkämpferin für das Frauenstimmrecht, deren Auftreten mit Enthusiasmus begrüßt wurde, brachte einen negativen Wunsch vor. Die Zahl der französischen Deputierten hängt nämlich von der gesamten Einwohnerzahl, nicht blass von derjenigen der Wähler ab. M^{me} Auclerc findet das mit Recht unlogisch, so lange die Frauen nicht mitstimmen, und verlangt diesbezügliche Abänderung der Wahlgesetze; aber die Herren Deputierten werden sich wohl hüten, sich auf diese Weise ins eigene Fleisch zu schneiden.

M^{me} Véronie, Advokatin, bewies klar, dass kein Gesetzes- text dem Wahlrecht und der Wahlbarkeit der Frauen in die Gemeinderäte entgegenstehe. Es wird daher vielstimmig der Wunsch geäussert, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage des Deputierten Dussaussoy möge von der Kammer nächstens beraten und angenommen werden.

Es folgten noch verschiedene kleinere Wünsche und Vorschläge, auf die niemand mehr recht hörte. M^{me} Durand versuchte noch eine allgemeine Kundgebung zu Gunsten des Stimmrechtes hervorzurufen, scheiterte aber leider an der Unruhe und Zerstreutheit der Versammlung. Dieselbe wurde daher von der Präsidentin, M^{me} Vincent, und der Ehrenpräsidentin, M^{me} Bogelot, mit kurzen Schlussworten aufgehoben.

Ein Lunch, neben dem Kongresslokal serviert, vereinigte noch einmal die eigentlichen Kongressmitglieder, ca. 300 an der Zahl, und da wurde Abschied genommen bis nach den Ferien. Im allgemeinen war die Stimmung eine sehr animierte und gehobene; der Kongress versprach doch bei manchen bis jetzt lauen Parteigängern einen günstigen und bleibenden Eindruck zu hinterlassen, und vielleicht nicht ganz ohne Einfluss auf das Parlament und die öffentliche Meinung zu sein. Hoffen wir das Beste und fahren wir diesseits und jenseits des Jura mutig und unverzagt fort, für unser gutes Recht zu kämpfen.

Mathilde Schmid-Jaeger.

Bücherschau.

Menschen, die den Pfad verloren, von Schwester Henriette Arendt, Polizeiassistentin in Stuttgart. Ebenda Verlag von Max Kielmann. 116 Seiten. M. 2.—, geb. M. 2.60.

Das Titelbild stellt ein junges, auf einer harten Holzbank sitzendes Mädchen dar, mit dem weinenden Gesicht, das die Hände schamvoll verdecken. Von solchen, „die den Pfad verloren“, redet die Verfasserin in einfacher Sprache, nüchtern, fast trocken, mit der Beredsamkeit der Tatsachen. Sie ist keine Schriftstellerin und hat es auch nicht nötig. Was sie erlebt hat, spricht für sich selbst.

In der Natur der Sache liegt es, dass sie allerlei Geschichten von unglücklichen Kindern, Mädchen, Frauen, Burschen und Männern erzählt. Viele sind durch ihr Zutun wieder auf gute Wege gekommen; andere, nach einem schönen Anlauf zur Besserung, fielen wieder ab.

Und doch liegt der Wert des schlichten Büchleins für mich nicht in diesen Geschichten, die ja nicht viel beweisen. Er liegt in der Rolle, die die Polizeiassistentin dabei gespielt hat. So wenig sie selbst von sich redet, so deutlich fühlt man heraus, welchen segensreichen Einfluss sie durch ihre Güte, ihre Energie und stete Hilfsbereitschaft ausgeübt hat. Und man begreift einfach nicht, wenn man in dieses Kommen und Gehen auf den Polizeibureaux ein wenig hineinschaut, wie man bisher ohne die Polizeiassistentin auskommen konnte! Jeder Leser dieses Buches wird von der dringenden Notwendigkeit der Schaffung solcher weiblicher Hilfskräfte überzeugt sein und das Seine dazu beitragen, dass dieser Ressort sobald als möglich in Funktion tritt. An dem Bund schweizerischer Frauenvereine, an dem Zentralvorstand der gemeinnützigen Frauenvereine ist es, in der Sache ohne Zögern beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die nötigen Schritte zu tun und die kantonalen Departemente sowie die Konferenz schweizerischer Polizeidirektoren (z. B. auch in ihrem Vereinsorgan) für den Gedanken zu interessieren.

Nebenbei fallen in dem wertvollen Buche der Henriette Arendt noch allerlei interessante Streiflichter auf andere nötige Reformen, wie den bedingten Strafvollzug, die Kindergerichtshöfe, den Abolitionismus,

die Gefängnisreform usw. Möchte ihr Appell bei allen Menschen von Gefühl und Herz gehört werden; möchte er auch praktische Wirkungen und tatsächliche Erfolge zeitigen!

E. P.-L.

Für fleissige Hände. I. Teil, Anleitung und Muster zum Anfertigen von Leib- und Bettwäsche für Erwachsene von Sophie Ehninger und Julie Lutz, Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule in Heilbronn. 6. verbesserte Auflage. Stuttgart, Verlag von Robert Lutz. Preis in eleganter Mappe Mk. 4.—.

Die fünf ersten Auflagen dieses Werkes sind vergriffen, was wohl als bester Beweis für seine Brauchbarkeit dienen mag. Sein ganz besonderer Vorzug vor allen ähnlichen Werken liegt darin, dass es eine grosse Auswahl von 64 Schnittmustern der Herren- und Damen-Leibwäsche in natürlicher Grösse, also bereits ausgeschnitten bietet, und dass an der Hand der beigegebenen gedruckten leichtfasslichen Anleitung jede Braut und Hausfrau ihre Wäsche selbst zuschneiden und anfertigen kann. Die 6. Auflage ist einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden, manche Verbesserungen wurden hierbei gemacht und Neues hinzugefügt. Um den Anforderungen der Zeit nach „Verbesserung der Frauenkleidung“ gerecht zu werden, sind in die neue Auflage Muster sowohl als auch Anleitung zur „Reformwäsche“ aufgenommen worden, wodurch die Verfasserinnen, deren Namen und Leistungen hingänglich bekannt und geschätzt sind, sich ein besonderes Verdienst erworben haben. Mögen sich den vielen Tausenden von „fleissigen Händen“, die die praktischen Ratschläge und Fingerzeige der Verfasserinnen sich zu nutze machen, infolge der 6. Auflage noch weitere Tausende zugesellen. Das Ganze befindet sich in eleganter Mappe und kostet nur Mk. 4.—.

Aus den Vereinen.

Die Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz veröffentlicht den 1. Jahresbericht. Dies Institut ist eine auf Grundlage der Gemeinnützigkeit und strikter politischer und konfessioneller Neutralität errichtete Anstalt, die den Zweck verfolgt, die soziale und volkswirtschaftliche Literatur der Schweiz mit Einschluss der wichtigsten Werke des Auslandes zu sammeln und Interessenten unentgeltlich zugänglich zu machen, sowie auch dem Auskunftssuchenden mit Literaturnachweisen und Auskünften behilflich zu sein. Ähnliche Institute bestehen bereits in mehreren grösseren Städten des Auslandes und der Erfolg, den das schweizerische Institut im ersten Jahre seines Bestehens gehabt hat, hat gezeigt, dass auch in der Schweiz ein Bedürfnis nach einer solchen Zentralstelle vorhanden ist. 375 Personen wurden als Benutzer in die Listen des Instituts eingetragen, 2050 Titel wurden ausgeliehen, davon 784 nach außerhalb des Kantons Zürich und das Lesezimmer hatte 1750 Besüsse zu verzeichnen. Zahlreiche Auskünfte über soziale und wirtschaftliche Fragen wurden schriftlich und mündlich erteilt. Von den Benutzern des Instituts waren etwa ein Drittel Studenten und Schüler höherer Lehranstalten, während der Rest sich auf alle Bevölkerungsklassen des Landes verteilt. In der Bibliothek der Zentralstelle ist Material über fast alle Spezialfragen der Nationalökonomie und Sozialpolitik vorhanden, das noch fortwährend ergänzt und erweitert wird.

Der Jahresbericht der Zentralstelle für soziale Literatur (Adresse: Zürich I, Seilergraben 31), der nähere Angaben über Einrichtung und Aufgabe, sowie über die Bedingungen für die Benutzung des Instituts, afferdem ein Verzeichnis der Stichworte, über die Material vorhanden ist, und ein Verzeichnis der in der Zentralstelle aufliegenden Zeitschriften enthält, wird Interessenten auf Wunsch unentgeltlich zugesandt.

Kleine Mitteilungen.

Vereinigte Staaten. In dem National Convent der Republik sitzt als einzige weibliche Delegierte gegenwärtig Mrs. Lucy Clark aus Brigham; sie ist für Utah als Delegierte gewählt und trägt jetzt in Chicago dasselbe goldene Abzeichen wie die männlichen Delegierten. Mrs. Clark ist Mutter von 11 Kindern.

Monogramme

40*

für Taschentücher, Tischzeug und Leibwäsche werden in jeder Preislage gestickt von

H. Linden, Neugasse No. 18, St. Gallen

Tapisserie und Weiss-Stickerei

Besticken ganzer Aussteuern bei billigster Berechnung.

Zu Ehren der reellen Geschäftswelt sei konstatiert, dass diese nur die echte Heublumenseife von Grolich führt. (31)